COSWIGER AMTSBLATT

ELEKTRONISCHE AUSGABE

Große Kreisstadt Coswig

Nr. e60/2026 – elektronisches Amtsblatt vom 09.11.2026

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benennung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen der Großen Kreisstadt Coswig (Grün- und Parkanlagenbenennungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig (Stadt Coswig) in seiner Sitzung am 04.11.2026 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benennung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen der Großen Kreisstadt Coswig (Grün- und Parkanlagenbenennungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.2026 (elektronisches Amtsblatt 23/2026) beschlossen:

Artikel 1 ändert Anlage 1

Die Anlage wird um die folgenden Benennungen ergänzt:

„Ernst-Tharandt-Park	Coswig	11/1	Bahnhofstraße/Dresdner Straße“
„Michael-Reichenbach-Garten	Coswig	Teil von 34/k; Teil von 34/q	Karrasstraße (Areal rund um die Karrasburg, inkl. Steinegarten)“
„Motorikpark	Coswig	537/8; 538/1; 539/m; 539/n	zwischen Weinböhlaer Straße und Albert-Einstein-Straße“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benennung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen der Großen Kreisstadt Coswig (Grün- und Parkanlagenbenennungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Coswig, den 05.11.2026

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:
Coswiger Amtsblatt - elektronische Ausgabe
Herausgeber:
Große Kreisstadt Coswig
Karrasstraße 2 in 01640 Coswig

Verantwortlicher:
Oberbürgermeister Thomas Schubert

Telefon: 03523 66-222
E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de
Internet: www.coswig.de/amtsblatt


Dresdner Straße
Bahnhofstraße
60
1
2
58
63
63A
10
59
8
9
3
N
0
10m
20m
30m
Namensgebung Ernst-Tharandt-Park
Bahnhofstraße
Druck: Stadt Coswig 30.09.2026
Maßstab im Original: 1:500

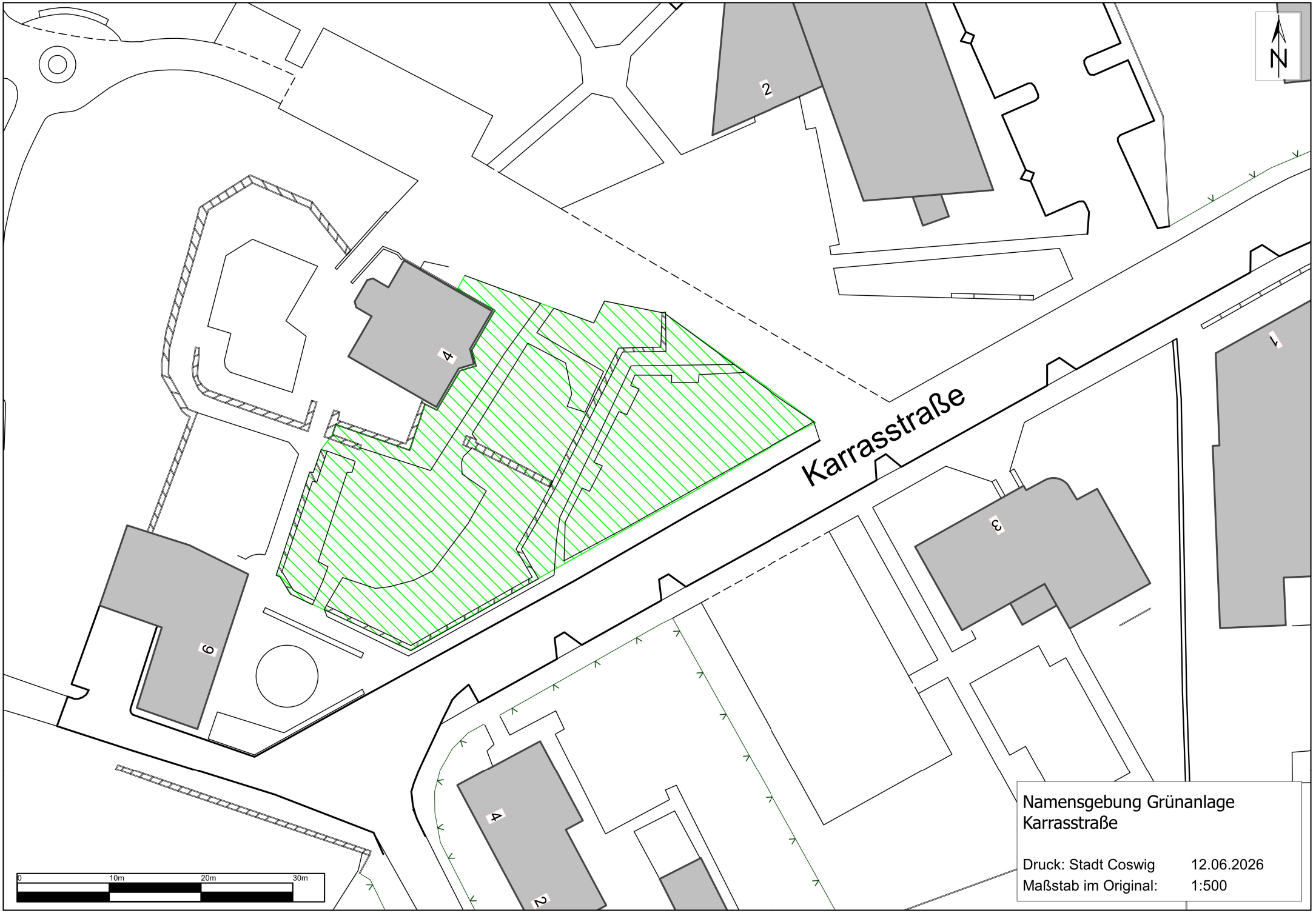

Namensgebung Grünanlage
Karrasstraße

Druck: Stadt Coswig 12.06.2026
Maßstab im Original: 1:500

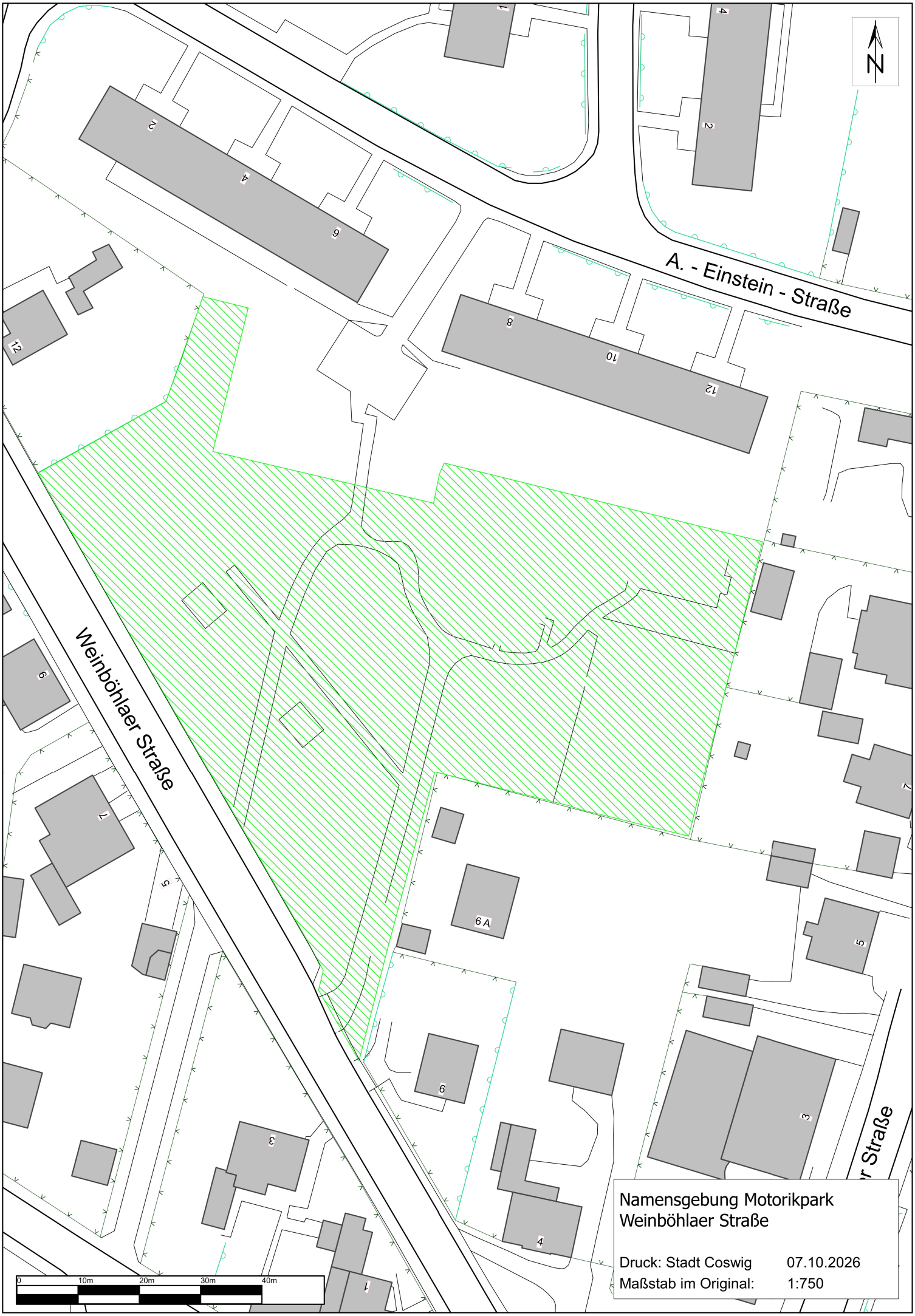
A. - Einstein - Straße
Weinböhlaer Straße
N
0
10m
20m
30m
40m
Namensgebung Motorikpark
Weinböhlaer Straße
Druck: Stadt Coswig 07.10.2026
Maßstab im Original: 1:750